



Coronavirus

Regelungen Bus ab 12. Dezember 2021 in Österreich

Wichtige Informationen für die Branche

Die Bundesregierung hat den Lockdown für Geimpfte und Genesene ab 12. Dezember 2021 (in OÖ 17.12.21) beendet. Der Lockdown für Ungeimpfte bleibt nach wie vor bestehen.

Die Durchführung von Reisebus-Fahrten zu touristischen Zwecken ist ab 12. Dezember wieder erlaubt – Passagiere müssen nachweisen, dass Sie geimpft oder genesen sind (2-G-Regel). In allen „geschlossenen Räumen“ gilt eine FFP2-Maskenpflicht – Passagiere müssen daher auch während der Fahrt eine FFP2-Maske tragen!

Reisebus:

Für Passagiere gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen – Ausnahme: Schüler 12 bis 15 Jahre – hier ist weiterhin der „Ninja-Pass“ gültig). Passagiere, die nur einen Test vorweisen, dürfen nicht eingelassen werden. Passagiere müssen zusätzlich eine FFP2-Maske im Bus tragen!

- Jeder Sitzplatz im Bus darf genutzt werden (Vollbesetzung 100 %).
- Für Passagiere gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen – Ausnahme: Schüler 12 bis 15 Jahre – hier ist weiterhin der „Ninja-Pass“ gültig). Passagiere, die nur einen Test vorweisen, dürfen nicht eingelassen werden. Passagiere müssen zusätzlich eine FFP2-Maske im Bus tragen!

Ausnahmen 2-G-Nachweis:

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder für Schwangere. In diesem Fall ist ein PCR-Test (max. 72 Stunden alt) notwendig. Der Ausnahmegrund ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Passagiere:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr - Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

Der Betreiber hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Registrierungspflicht:

- Für Aktivitäten außerhalb des Busses, bei denen sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten nicht überwiegend im Freien aufhalten, sind die Kontaktdaten (Name, Tel. Nr., ggfs. E-Mail) zu erheben.
- Anzeigepflicht (NUR für Aktivitäten außerhalb des Busses ab 50 Teilnehmern). Es sind folgende Angaben zu machen:
- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer (voraussichtliche Teilnehmerzahl)

Beförderungskapazität: Vollbesetzung ist erlaubt**Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht:**

Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

Schulausflüge/Exkursionen, die im Rahmen des Lehrplans erfolgen (dabei handelt es sich praktisch um alle Fahrten, die im Rahmen einer „Dienstreise“ des Lehrpersonal erfolgen), gelten als Schülerbeförderung im klassischen Sinn.

Hinweis: Die Schulen müssen bei der Planung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) die Risikolage berücksichtigen. Die „Risikolage“ wird von der Corona-Kommission für die Bundesländer ermittelt (spezifische risikoadjustierte 7-Tages-Indizes), wobei 3 Stufen unterschieden werden:

Stufe 1: unter 100 gilt als geringes Risiko:

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen.

Stufe 2: zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko:

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Stufe 3: über 200 als hohes Risiko:

Ausflüge, ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese finden nicht statt. Daten zur aktuellen „Risikolage“ (pro Bundesland) sind auf der Website der AGES-Dashboard COVID-19 abrufbar.

Covid-Beauftragter und Covid-Präventionskonzept**Reisebusunternehmen**

Alle Busbetriebe bei Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern

NEU AB 12.12.2021: Alle Busbetriebe (unabhängig von der Betriebsgröße bzw. der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/innen), die über Kundenbereiche zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen verfügen

Covid-Beauftragter

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht verpflichtend vorgesehen, wenngleich eine solche zweckmäßig sein kann.

Covid-Präventionskonzept

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Zur Zutrittskontrolle (Getestet, Genesen, Geimpft)**Erklärung:**

2-G-Regelung: geimpft/genesen

2,5-G-Regelung: geimpft/genesen/PCR-Test

3-G-Regelung: geimpft/genesen/PCR-Test oder Antigentest

Erklärung im Detail:

Geimpft:

- Ein „Impfnachweis“ muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurück liegen darf
- Impfung, wenn 21 Tage vor Impfung ein positiver PCR-Test bzw. ein Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt
- Auffrischungsimpfung, max. 270 Tage alt und mind. 14 Tage nach dem Erststich mit eindosigen Impfstoffen und 120 Tage nach dem Erststich mit allen anderen Impfstoffen

Genesen:

- Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2-infizierte Person ausgestellt wurde.

Ausnahmen 2-G-Nachweis:

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In diesem Fall ist ein PCR-Test (max. 72 Stunden alt) notwendig. Der Ausnahmegrund ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Zur Erhebung von Kontaktdaten

Für Aktivitäten außerhalb des Busses, bei denen sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten nicht überwiegend im Freien aufhalten, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung

Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

Bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung (und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft) aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Ausnahme: Die Erhebung von Kontaktdaten ist bei Orten (z.B. bei Stadtbesichtigungen), an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, nicht notwendig.

Achtung: Sonderregelung für Wien!

Zur Anzeigepflicht der „Zusammenkunft“ mit mehr als 50 Teilnehmern

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern sind durch den Veranstalter bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1 Woche vorher elektronisch anzuzeigen.

Eine anzeigepflichtige Zusammenkunft mit mehr als 50 Teilnehmern liegt nur dann vor, wenn der Reiseveranstalter auch für die Gestaltung des Rahmenprogramm die Verantwortung trägt. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

Bei welcher Bezirksverwaltungsbehörde ist im Falle einer Busreise (z.B. Sightseeing Reise) die Zusammenkunft mit mehr als 50 Personen zu melden?

Eine anzeigepflichtige Zusammenkunft liegt nur dann vor, wenn der Reiseveranstalter auch ein Rahmenprogramm zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat die Anzeige am Ort des Ausflugszieles stattzufinden. Findet eine Sightseeing Reise von Wien nach Linz statt, hat die Anzeige am Ort des Ausflugszieles (Linz) stattzufinden.

Zu Veranstaltungen/Zusammenkünften

Ohne zugewiesenen Sitzplätze:

- Max. 25 Personen
- Zutritt nur mit 2-G
- FFP2-Maskenpflicht

Mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Max. 2.000 Personen
- Zutritt nur mit 2-G
- FFP2-Maskenpflicht
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen

Stand: 13.12.2021

Bei Auslandsreisen sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder zu beachten!